

# **Satzung des Vereins Netzwerk Taubenrettung Hannover e.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Netzwerk Taubenrettung Hannover.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Hannover.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes. Insbesondere angestrebt werden die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Hannoveraner Stadtauben sowie

die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population. Der Verein möchte den vielen hungrigen, fehlernährten, kranken und behinderten Tauben auf Hannovers Straßen helfen und ihnen

ein besseres Leben ermöglichen. Ziel ist es, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu steigern und zu ihrem Schutz vor Gewalt und Übergriffen beizutragen. Zugleich soll die Zahl der Hannoveraner Stadtauben auf tierschutzgerechte Weise reduziert werden. So können Straßen, Plätze und Gebäude

spürbar von Verschmutzung durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit betroffener Bürgerinnen und Bürger in ihren Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichen verbessert werden. Der Verein fühlt sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und Besucherinnen und Besucher Hannovers. Langfristiges Ziel ist es, das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern und Tauben in Hannover nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen von Mensch und Tier zu verbessern.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem folgende Punkte angestrebt werden:

Der Verein betreibt bzw. betreut mehrere Taubenschläge und setzt sich auch für die Errichtung weiterer Schläge ein; dabei wird eine Kooperation mit der Stadt Hannover, der Tierärztlichen Hochschule, religiösen Institutionen, Unternehmen wie der Deutschen Bahn AG, der Üstra, sowie dem Tierschutzverein Hannover und gegebenenfalls Privatpersonen angestrebt. In den betreuten Schlägen werden die Vögel regelmäßig artgerecht gefüttert und medizinisch betreut. Der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt.

Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Gipsmodelle wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert.

Etablierung von kontrollierten Fütterungsstellen an stark von Tauben frequentierten Plätzen, an denen die Einrichtung eines betreuten Schlages (noch) nicht möglich ist, um so die Verelendung hungernder Tauben zu beenden und eine medizinische Betreuung von kranken und verkrüppelten Tieren zu ermöglichen.

Regelmäßige Kontrolle von erreichbaren Nistplätzen und Austausch von Eiern auch außerhalb von Taubenschlägen.

Einrichtung von Auffangstationen für kranke, behinderte und ältere Stadtauben, die längere Pflege benötigen oder nicht mehr auswilderungsfähig sind. In großen Volieren soll ihnen für die Dauer der benötigten Pflege ein geschütztes und weitgehend artgerechtes Leben ermöglicht werden.

Betreuung-eines Vereinshandys, an das sich Bürgerinnen und Bürger wenden können, wenn Sie eine Taube in Not oder etwas anderes zum Thema Taubenmanagement melden wollen. So ist schnelle Unterstützung in Form von Beratung sowie praktische Hilfe vor Ort möglich. Diese stellt als weitere Anlaufstelle eine Ergänzung zu den üblichen Anlaufstellen (Tierheim, Tiernotruf) dar und entlastet diese fachgerecht.

Regelmäßige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die menschengemachten

Ursachen des Stadtaubenproblems sowie Lebensweise, Herkunft und das tatsächlich geringe Schadenspotential dieser Vögel, um das Verständnis und die Toleranz der Hannoveranerinnen und Hannoveraner ihnen gegenüber zu verbessern.  
Beratung bzw. Fachgespräche zu konkreten Problemen mit Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Unternehmen sowie Politik und Verwaltung.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorab genehmigte Kosten werden ihnen ersetzt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein setzt sich speziell für den Schutz von Tauben und für die Verbesserung ihrer Lebensumstände in der Stadt ein. Der Verein steht für ein tolerantes Miteinander unter Menschen und zwischen Mensch und Tier und ist antirassistisch, antifaschistisch und antisexistisch.
7. Wenn nötig, können hauptamtliche Stellen im Verein geschaffen werden und diese müssen mit Mitgliedern besetzt werden. Über die Art und den Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder dürfen diese Stellen bekleiden, wenn diese keine Tätigkeiten umfassen, die in den Tätigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Zusätzlich geht mit dem Bekleiden einer hauptamtlichen Stelle keine besondere oder zusätzliche Befugnis einher. Art und Umfang müssen schriftlich festgehalten werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifiziert, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist gültig, wenn die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegt und der Mitgliedsbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Es gilt, auch rückwirkend, das Datum auf der Beitrittserklärung, wenn dieses nicht länger als 14 Tage zurückliegt.
4. Der Verein bietet zusätzlich eine Fördermitgliedschaft an, für die alle unter §4, §5 und §6 genannten Regelungen mit folgenden Ausnahmen gelten:  
Der Fördermitgliedsbeitrag beträgt 20€ jährlich.  
Fördermitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt und dürfen sich nicht für Wahlen aufstellen lassen.  
Sie dürfen aber als Gast an Mitgliederversammlungen teilnehmen.  
Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.  
Für die Umwandlung gelten dann die unter Punkt 1, 2 und 3 genannten Bedingungen.  
Es muss dann noch der Differenzbetrag zur ordentlichen Mitgliedschaft überwiesen werden.

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum nächsten Monatsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr/sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn der Mitgliedsbeitrag für mindestens ein

Jahr nicht entrichtet wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro im Jahr. Er ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens zum 01.03. zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder wird nach schriftlicher Zustimmung des Mitglieds per SEPA-Lastschrift zum genannten Datum eingezogen. Über die Abbuchung per Lastschrift werden Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Abbuchungstermin per E-Mail informiert.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr 2017 zu entrichten.

4. Über Beitragsermäßigungen entscheidet auf begründeten Antrag der Vorstand.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens vier gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern und der Kassenwartin/dem Kassenwart, die ordentliche, volljährige Mitglieder sein müssen.

2. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprecherinnen und Sprechern abgestimmt sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.

3. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

4. Mitglieder, die sich für den Vorstand bzw. als Kassenwart/ Kassenwartin aufstellen lassen wollen, müssen dies spätestens bis zum Termin des Versendens der Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung, aber spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bekanntgeben. Die Kandidatur wird in der Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung veröffentlicht und Kandidaten/ Kandidatinnen stimmen dieser Veröffentlichung mit ihrer Kandidatur zu.

5. Für Mitglieder, die nicht in Person an einer Vorstandswahl teilnehmen können, wird eine Briefwahl angeboten. Die nötigen Unterlagen werden spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder ausgehändigt.

Briefwahlstimmen sind nicht übertragbar.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand im Umlaufverfahren, bei dem alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme haben müssen, schriftlich beschließen; das schriftliche Verfahren kann durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren ersetzt werden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Versammlungsleitung übernimmt eine Sprecherin oder ein Sprecher des Vorstands.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin durch eine Unterschrift abzusegnen ist. Das Protokoll wird jeweils in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt gegen dessen Inhalt dabei kein Widerspruch, gilt es als genehmigt. Die Vereinsmitglieder haben auch das Recht, die Protokolle jederzeit einzusehen, so dass dieses Recht für alle Mitglieder gleichermaßen gewährleistet wird.
7. Eine Stimmenübertragung ist nur bei einer Verhinderung eines Mitglieds mit einer gültigen schriftlichen Vollmacht möglich und keinem Mitglied darf mehr als eine Stimme übertragen werden.
8. Es finden regelmäßige Treffen der Vereinsmitglieder statt. Interessierte Gäste sind willkommen.
9. Wahlen und Abstimmungsverfahren erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

### **§9 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Außerdem bestimmt er die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, beruft diese ein und leitet sie auch.
2. Ein anwesendes Vereinsmitglied fertigt als Schriftführer/in über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll an.
3. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie/er legt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, nimmt Spenden und Zahlungen für den Verein gegen Ausstellung einer Quittung entgegen und wird von der Kassenprüferin bzw. dem Kassenprüfer kontrolliert.
4. Der Vorstand wählt intern und nach jeder Vorstandswahl einen stellvertretenden Kassenwart/ eine stellvertretende Kassenwartin. Dieser/diese unterstützt den Kassenwart/ die Kassenwartin, wenn dieser/diese längerfristig ausfällt. Der stellvertretende Kassenwart/ die stellvertretende Kassenwartin kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit abberufen und neu bestimmt werden.
5. Der Vorstand hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden. Falls das Vereinsgesamtinteresse es erfordert, ist der Vorstand berechtigt, von diesen Aktivitäten abzuraten bzw. diese entsprechend zu modifizieren.

### **§10 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein für Hannover und Umgegend e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Hannover, 11.12.2016

Änderung des § 8 Abs. 6: Hannover, 20.02.2017

Änderung der § 2 – 9: Hannover, 25.11.2023